



Marktgemeinde REICHENFELS

Bezirk Wolfsberg – Kärnten

9463 Reichenfels, Liftstraße 1 – DVR: 0093980

Bauamt

Telefon: 04359 2221 Fax: 04359 2221-24, e-mail: reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

KÄRNTEN

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Reichenfels, Zl.: 120-2/5/2025, vom 26.08.2025, womit eine

**halbseitige Sperren bzw. kurzfristige Vollsperrungen im Bereich der
Höllgrabenstraße
im Zeitraum vom 04.09.2025 bis 08.09.2025
(Mo-Fr von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr)**

für die Durchführung von Straßensanierungsarbeiten

verordnet wird.

Gemäß den § 43 Abs.1 lit.b in Verbindung mit § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Die Marktgemeinde Reichenfels ist vom Beginn und dem Ende der Arbeiten umgehend zu informieren.

§ 2

Die Ausführungen der Arbeiten bei der Höllgrabenstraße haben vom 04.09.2025 bis 08.09.2025 (Mo-Fr von 07:00 bis 18:00 Uhr) zu erfolgen.

§ 3

Die Baustelle ist gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) abzusichern und erforderlichenfalls ausreichend zu beleuchten.

§ 4

Baumaterialien udgl. sind mit Bauzaun abzusichern und bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ausreichend zu beleuchten

§ 5

Die Arbeiten dürfen nur bei Tageslicht und einwandfreien Sichtverhältnissen durchgeführt werden.

§ 6

Die Gefahrenzeichen nach § 50 Z. 9 leg. cit. „BAUSTELLE“ und das Vorschriftzeichen nach § 52 Ziff. 10a „30“, ist 30 m vor der Baustelle anzubringen.

§ 7

Bei einseitiger Absperrung ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 5a „Wartepflicht für oder bei Gegenverkehr“ anzubringen. Bei einseitiger Absperrung ist nach eigenem Ermessen der bauausführenden Firma eine Ampel anzubringen.

§ 8

Während der Sperre ist das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 1 leg. cit. „FAHRVERBOT“ anzubringen und die Straße mit Scherengittern abzusperren.

§ 9

Bei den kurzfristigen Vollsperrungen ist der Antragsteller angehalten, die Anrainer rechtzeitig zu verständigen und sich über Ausfahrtsmöglichkeiten abzusprechen.

§ 10

Das Enden der Verbote und Beschränkungen ist durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 11 leg. cit. „ENDE von VERBOTEN und BESCHRÄNKUNGEN“ jeweils nach den benützten Straßenabschnitten anzubringen.

§ 11

Die Verkehrszeichen sind im Mittelformat II in Entsprechung der Bestimmungen nach § 34 lig. cit. auszustatten und nach den §§ 48 und 51 leg. cit. durch den Antragsteller anzubringen.

§ 13

Einsatzfahrzeugen der Rettung, Feuerwehr und Exekutive ist die Fahrbahn nach erfolgter Absicherung für den Verkehr freizugeben.

§ 14

Nach Beendigung der Arbeiten sind nach Maßgabe der Verkehrssicherheit die Verkehrszeichen zu entfernen und somit die Verkehrsbeschränkung aufzuheben.

§ 13

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrung in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 14

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 StVO geahndet.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer

öffentliche Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 27. AUG. 2025

abgenommen am:

09. SEP. 2025